

**Interpellation Ammann-Rüthi, Bucher-St.Margrethen, Bühler-Altstätten, Dietsche-Oberriet
(31 Mitunterzeichnende):
«Überprüfung der Praxis bei Aufenthaltsbewilligungen und beim Familiennachzug**

Heute sind praktisch alle Wirtschaftssektoren in der ganzen Schweiz auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Ohne Zuwanderung von qualifizierten Fachpersonen würden viele Bereiche in unserer Gesellschaft nicht mehr funktionieren. Im St.Galler Rheintal hat sich der Anteil ausländischer Personen seit den 80er-Jahren denn auch mehr als verdoppelt; er liegt heute bei gut 25 Prozent und die Tendenz ist steigend. Die Zuwanderung stellt das Rheintal vor grosse Herausforderungen, denn es wandern nicht nur qualifizierte Arbeitskräfte ein, sondern auch Personen und deren Familien, denen unsere Kultur fremd ist, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder nur wenig Bildung erhalten haben. Diese Personen finden kaum Arbeit, haben Schwierigkeiten sich zu integrieren und geraten leicht in Fürsorgeabhängigkeit.

Die negativen Folgen der Zuwanderung treffen vor allem die Gemeinden, die steigende Fürsorgeausgaben zu übernehmen und die Folgen von Integrationsproblemen in der Schule und der Gesellschaft zu tragen haben. Probleme ergeben sich insbesondere mit dem Familiennachzug bei Drittstaatsangehörigen. Hier verfolgt der Kanton eine grosszügige Praxis und die Gemeinden haben praktisch keine Legitimation, um sich gegen Familiennachzüge, bei denen aus Sicht der Gemeinden die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wehren zu können.

Dort, wo gemäss Ausländerecht noch Ermessen besteht, insbesondere bei den Gesuchen von Drittstaatsangehörigen, sollte dieses auch zum Wohl der Gemeinschaft ausgeschöpft werden. Gefordert sind insbesondere ein restriktiverer Familiennachzug bei Drittstaatsangehörigen und ein verstärktes Mitspracherecht der betroffenen Gemeinden.

Wir bitten die Regierung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20: AuG) regelt in Art. 62 den Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen. Gemäss Art. 62 lit. e kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung infolge Sozialhilfe-Abhängigkeit ist in Art. 63 lit. c AuG geregelt. Er stellt höhere Anforderungen und ist erst möglich, wenn dauerhaft und in erheblichem Masse Sozialhilfe bezogen wird.
 - Wie handhabt das Migrationsamt diese Unterscheidung in der Praxis?
 - Wie stellt sich die Regierung dazu, dass der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 62 lit. e AuG in der Praxis des Migrationsamtes mehr als Fr. 100'000.– Sozialhilfeschulden voraussetzt?
2. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass falsche Angaben und das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen oder Täuschungen im Verfahren zwar strafrechtlich relevant sind, aber praktisch kaum ausländerrechtliche Folgen haben?
3. Gemäss Art. 4 lit. d der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer (sGS 453.51) nehmen die Gemeinden zu den Gesuchen um Einreise, Aufenthalt und Niederlassung Stellung, soweit nach freiem Ermessen zu entscheiden ist. Die Erfahrung zeigt, dass das Ermessen oft zuungunsten der Gemeinden ausgeschöpft wird, wenn ein Rekurs seitens des Gestalters droht.
 - Sieht die Regierung die Möglichkeit, die Mitsprache der Gemeinden beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu verbessern?

- Wie stellt sich die Regierung zur Idee, den Gemeinden bei Familiennachzügen von Drittstaatsangehörigen die Rechtsmittellegitimation zuzuerkennen, um sich gegen ungerechtfertigte Bewilligungen zur Wehr setzen zu können?
4. Bei der Ausstellung von neuen Bewilligungen soll auch auf die Probezeit der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber Rücksicht genommen werden. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit und aufgrund der mangelnden Rahmenfristen beim RAV sowie den knappen persönlichen Vermögensverhältnissen sind solche Personen nach kurzer Zeit bei den Sozialämtern der Gemeinde.
- Wie stellt sich die Regierung zu Massnahmen, dass die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligungen, z.B. provisorisch bzw. an die Probezeit des Arbeitsverhältnisses gekoppelt werden?»

25. September 2012

Ammann-Rüthi
Bucher-St.Margrethen
Bühler-Altstätten
Dietsche-Oberriet

Ammann-Rüthi, Bereuter-Rorschach, Brändle Karl-Bütschwil, Breitenmoser-Waldkirch, Bucher-St.Margrethen, Bühler-Altstätten, Dürr-Widnau, Eggenberger-Rebstein, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Forrer-Grabs, Gächter-Rüthi, Hartmann-Rorschach, Huser-Altstätten, Huser-Rapperswil-Jona, Locher-St.Gallen, Mächler-Wil, Mächler-Zuzwil, Müller-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Raths-Thal, Riederer-Pfäfers, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Roth-Amden, Scheitlin-St.Gallen, Schlegel-Grabs, Schöbi-Altstätten, Suter-Rapperswil-Jona, Wild-Neckertal, Wittenwiler-Nesslau-Krummenau, Zuberbühler-Gommiswald